

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 28.06.2021/hl

Nummer 91/2021	Verfasser EBG Steinmann	Az. des Betreffs 062.35	Vorgänge GR 31/2021 GR 64/2021
--------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---

TOP-Nr.: 12

BETREFF

Bürgermeisterwahl 2021

- a) Wahl eines Mitglieds zur Verpflichtung und Vereidigung des Bürgermeisters/
der Bürgermeisterin
- b) Beschluss zur Besoldung

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat

- a) bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Verpflichtung und Vereidigung des neuen Bürgermeisters/der neuen Bürgermeisterin im Rahmen der Amtseinführung vornimmt und
- b) beschließt auf der Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes BW die Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 mit einer Dienstaufwandsentschädigung von 13,5 v. H.



SACHVERHALT

Mit der Wahl von Frau Christiane Staab in den Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 musste das Besetzungsverfahren für die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf den Weg gebracht werden. Nachdem im ersten Wahlgang am 20. Juni 2021 keine der Bewerberinnen und Bewerber die notwendige Mehrheit von 50 v. H. der Stimmen erreicht hat, findet am Sonntag, 11. Juli 2021, eine Neuwahl statt, in der die einfache Mehrheit reicht.

Verpflichtung und Vereidigung

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist der Bürgermeister von einem vom Gemeinderat gewählten Mitglied in einer öffentlichen Sitzung im Namen des Gemeinderats zu verpflichten und zu vereidigen. Das entsprechende Mitglied ist vom Gemeinderat zu bestimmen. Weitere Vorgaben gibt die Gemeindeordnung nicht, vielmehr ist der Gemeinderat frei in seiner Entscheidung, welches Mitglied er hierfür bestimmt. In der Vergangenheit ist für diese Funktion meist der dienstälteste Gemeinderat benannt worden, das ist im aktuellen Fall Herr Stadtrat Wilfried Weisbrod. Es ist aber auch jedes andere Mitglied des Gemeinderats wählbar.

Die Verpflichtungsformel, die zu leisten ist, ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 32 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und lautet wie folgt:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern“.

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung ist der Bürgermeister neben der Verpflichtung grundsätzlich auch zu vereidigen. Dieser Eid entspricht dem von allen Beamten, damit auch von den Wahlbeamten auf Zeit, zu leistenden Diensteid. Die Vereidigungsformel lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe“

(der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden).

Festlegung der Besoldung

Die Besoldung der Wahlbeamten (Landräte, Bürgermeister und Beigeordnete) richtet sich nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz für Baden-Württemberg vom 9. November 2010. Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen hat „nach sachgerechter Bewertung insbesondere unter Be-

rücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes“ zu erfolgen. Außerdem ist die Einwohnerzahl relevant und in jeder Gemeindegrößenklasse sind zwei Besoldungsgruppen gelistet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30. Juni des Vorjahres (§ 3 Abs. 1 LKomBesG).

Am 30. Juni 2020 lag die Einwohnerzahl Walldorfs gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 24.9.2020 bei 15.446 Personen. Damit gehört Walldorf der Gemeindegrößenklasse bis zu 20.000 Einwohnern an. Nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz ist damit eine Besoldung nach B 3 oder B 4 grundsätzlich möglich. Nach § 7 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes wird zusätzlich zur Besoldung als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt, die gemäß § 8 Abs. 1 beim Bürgermeister 13,5 v. H. beträgt.

Sitzung des Gemeinderats

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Verpflichtung und Vereidigung gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats durchzuführen. Nach den Überlegungen der Verwaltung soll dies noch vor der Sommerpause stattfinden. Ausgehend vom Wahltermin ist dafür Freitag, 30. Juli 2021, vorgesehen. Der Amtsantritt muss bis dahin allerdings erfolgt sein (vgl. dazu Kunze/Bronner/Katz zu § 42, Rd. Nr. 26).

Otto Steinmann
Erster Beigeordneter